

1 AZR 189/17 und 1 AZR 12/17 - Streikmobilisierung auf Firmenparkplatz

Die [Arbeitgeberin](#) betreibt in einem außerörtlich gelegenen Gewerbegebiet ein Versand- und Logistikzentrum. Zu dem von ihr gepachteten Gelände gehören ein Betriebsgebäude, das über einen zentralen Eingang zugänglich ist, und ein ca. 28.000 qm großer Parkplatz, welcher zur Nutzung für die überwiegend mit dem Auto zur Arbeit kommenden Mitarbeiter bestimmt ist. Im September 2015 wurde die [Arbeitgeberin](#) an zwei Tagen bestreikt. Die streikführende [Gewerkschaft](#) baute an beiden Tagen auf dem Parkplatz vor dem Haupteingang Stehtische und Tonnen auf und postierte dort ihre Vertreter sowie streikende [Arbeitnehmer](#). Diese verteilten Flyer und forderten die zur Arbeit erscheinenden [Arbeitnehmer](#) zur [Teilnahme](#) am Streik auf. Zu physischen Zugangsbehinderungen kam es nicht. Ähnliches wiederholte sich bei einem eintägigen Streik im März 2016.

Mit ihrer Klage hat die [Arbeitgeberin](#) die künftige Unterlassung solcher Aktionen verlangt. Das [Arbeitsgericht](#) hat der Klage entsprochen; das [Landesarbeitsgericht](#) hat sie abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der [Arbeitgeberin](#) blieb vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. Im konkreten Fall ergibt die Abwägung widerstreitender grundrechtlicher Gewährleistungen auf [Arbeitgeber](#)- und Gewerkschaftsseite, dass die [Arbeitgeberin](#) eine kurzzeitige, situative Beeinträchtigung ihres Besitzes hinzunehmen hat. Angesichts der örtlichen Verhältnisse kann die [Gewerkschaft](#) nur auf dem Firmenparkplatz vor dem Haupteingang mit den zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmern kommunizieren und im Gespräch versuchen, auf Arbeitswillige einzuwirken.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 20. November 2018 - [1 AZR 189/17](#) - [BAG PM 62/2018](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2017 - 24 Sa 979/16 -

Hinweis: Der Senat hat in einem weiteren Verfahren mit ähnlich gelagertem Sachverhalt die dem Klageantrag stattgebende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die das Unterlassungsbegehren abweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts wiederhergestellt.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 20. November 2018 - [1 AZR 12/17](#) -

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. August 2016 - 4 Sa 512/15 -